

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 22. April 1980

13. Stück

15. Kundmachung: Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie.

15.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. März 1980 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie

Der Wiener Landtag hat am 5. März 1980 den Abschluß nachstehender Vereinbarung gemäß § 139 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung genehmigt:

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie

Der Bund,
vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg,
vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Wien,
vertreten durch den Landeshauptmann

— im folgenden kurz Vertragsparteien genannt —
sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG
die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Artikel 1

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften für die Einsparung von Energie zur Durchführung der in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen zu erlassen.

ABSCHNITT II

ENERGIESPARENDER WÄRMESCHUTZ BEI GEBÄUDEN

Artikel 2

Errichtung von Gebäuden

Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten sein, daß unter Beachtung auf ihren Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren der zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches erforderliche Wärmeschutz gewährleistet sein wird.

Artikel 3

Mindestanforderungen

Die nachstehend genannten Bauteile werden folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen haben:

1. **Außenwände:**
Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$.
Beträgt die Fensterfläche mehr als 30% der Außenwand (von außen gerechnet), so ist der Wärmeschutz bei den Außenwänden oder Fenstern so zu erhöhen, daß keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt.
2. **Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern:**
Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$.
3. **Decken gegen Außenluft oder über Durchfahrten:**
Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$.
4. **Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:**
Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,6 \text{ W/m}^2\text{K}$.
5. **Fenster und Türen gegen Außenluft:**
Wärmedurchgangszahl k höchstens $2,5 \text{ W/m}^2\text{K}$.
Fugendurchlaßwert a höchstens $0,2 \text{ m}^3/\text{hm} (\text{Pa})^{2/3}$.

6. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$.

Artikel 4

Ausnahmen

(1) Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Güter dienen, werden Ausnahmen von den im Art. 3 festgelegten Mindestanforderungen vorgesehen werden können, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Das gleiche wird für Gebäude oder Gebäudeteile gelten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden.

(2) Von der Einhaltung der im Art. 3 festgelegten Mindestanforderungen wird abgesehen werden können, soweit durch Wärmeschutzmaßnahmen besonderer Art nachweislich sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder Gebäudeteil höchstens jenen Wärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung dieser Mindestanforderungen gegeben wäre.

ABSCHNITT III

ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN BEI DER BEHEIZUNG VON GEBÄUDEN

Artikel 5

Errichtung von Zentralheizungsanlagen

Zentralheizungsanlagen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten sein, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden werden wird.

Artikel 6

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Zentralheizungsanlagen werden so zu planen, zu errichten und einzustellen sein, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, folgende Werte nicht überschreiten werden:

	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
Feste Brenn- stoffe	26—50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brenn- stoffe	26—50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
Gas- förmige Brenn- stoffe		atmosphär. Brenner	Gebläse- brenner
	26—50	14	16
	mehr als 50 bis 120	13	14
	über 120	12	12

(2) Wärmeerzeuger werden mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen sein.

Artikel 7

Regelung der Feuerungsleistung

Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 120 kW werden mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare, voll regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten sein. Ausgenommen werden Zentralheizungsanlagen mit Wärmeerzeugern sein, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.

Artikel 8

Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern

(1) Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen ab 26 kW wird durch entsprechende Wärmebedarfsberechnungen vorzusehen sein, daß die Nennheizleistung die zu erwartende Heizlast nicht oder nur geringfügig überschreitet.

(2) Warmwasserbereitungsanlagen werden nur dann an Wärmeerzeuger ab 26 kW, die zur Raumheizung dienen, angeschlossen werden dürfen, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25% der Nennheizleistung beansprucht.

Artikel 9

Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten

(1) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern werden mit Einrichtungen zu versehen sein, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger in Zentralheizungsanlagen werden mit geeigneten Absperrereinrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten sein.

Artikel 10

Wärmeverteilungsanlagen

Wärmeverteilungsanlagen werden gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sein müssen.

Artikel 11

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 26 kW werden mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung auszustatten sein.

Artikel 12**Austausch des Wärmeerzeugers**

Bei Austausch des Wärmeerzeugers von Zentralheizungsanlagen werden die Bestimmungen der Art. 6, 8, 9 und 11 zu beachten sein; die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 jedoch nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen Raumes vertretbar ist, und die Bestimmung des Art. 11 nur bei Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 70 kW.

Artikel 13**Betrieb, Instandhaltung und Prüfung**

(1) Zentralheizungsanlagen werden in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben sein, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

(2) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW werden von einem Sachverständigen mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich prüfen zu lassen sein.

ABSCHNITT IV**VERBESSERUNGEN ZUM ZWECK DER ENERGIEEINSPARUNG IN MIETHAUSBAUTEN****Artikel 14**

Im Interesse der Senkung des Energieverbrauches gelegene Veränderungen (Verbesserungen) in Miethausbauten werden, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind, wie Erhaltungsauslagen zu behandeln sein.

ABSCHNITT V**INDIVIDUELLE HEIZKOSTENABRECHNUNG****Artikel 15****Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches**

(1) Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, werden Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren sein. Solche Geräte werden nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen müssen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, wird — sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist—

zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden müssen.

Artikel 16**Aufteilung von Heizkosten**

Sofern in Gebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen Geräte zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile installiert sind, werden die gesamten Heizkosten der zentralen Wärmeversorgungsanlage zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des festgestellten individuellen Verbrauchsanteiles aufzuteilen sein.

ABSCHNITT VI**EINSPARUNG VON ENERGIE IM GEWERBEBEREICH****Artikel 17****Energieeinsparung bei der Ausübung von Gewerben**

Für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, werden Mindestanforderungen zur Einsparung von Energie vorzuschreiben sein, soweit dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.

Artikel 18**Gewerbliche Betriebsanlagen**

Bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen werden, soweit dies zur Einsparung von Energie erforderlich ist, entsprechende Auflagen vorzuschreiben sein.

ABSCHNITT VII**KENNZEICHNUNG DES ENERGIEVERBRAUCHES****Artikel 19**

Nachstehende Haushaltsgeräte werden nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr Energieverbrauch gekennzeichnet ist:

1. Warmwasserbereiter
2. Backöfen
3. Kühl- und Gefriergeräte
4. Waschmaschinen
5. Fernsehgeräte
6. Geschirrspüler
7. Wäschetrockner
8. Bügelmaschinen

ABSCHNITT VIII**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 20****Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

Artikel 21**Durchführung der Vereinbarung**

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sollen längstens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen werden.

Artikel 22**Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien**

Die Vertragsparteien kommen überein, innerhalb von längstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, unter Beachtung der gesammelten Erfahrungen die in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen zu verbessern sowie durch zusätzliche Regelungen über die Einsparung von Energie zu erweitern. Dabei wird insbesondere geprüft werden, ob

- a) die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden verschärft werden sollen,
- b) die Vereinbarung auf Einzelheizungen ausgedehnt bzw. die Installation von Einzel-

raumregelungen bei Zentralheizungsanlagen vorgesehen werden soll,

- c) in die Vereinbarung Bestimmungen über die Wärmebedarfsberechnung zur Ermittlung der Heizlast aufgenommen werden sollen,
- d) die individuelle Heizkostenabrechnung auch für bestehende Zentralheizungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten vorgesehen werden soll,
- e) die Kennzeichnung des Energieverbrauches auch für andere als die im Art. 19 genannten Geräte vorgesehen werden soll.

Artikel 23**Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 24**Mitteilungen**

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 25**Urkunden**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Landeshauptmann:

Gratz